

Informationen zum **Bundeselterngeld** Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen

Dieses Informationsblatt enthält eine Übersicht über die Regelungen des Elterngeldgesetzes, die jedoch nicht abschließend ist. Entscheidend ist grundsätzlich der Gesetzeswortlaut.

Das Elterngeld ist **schriftlich** bei der Elterngeldstelle zu beantragen; in Berlin bei den bezirklichen Jugendämtern am Wohnsitz des Elternteils 1.

Im Vordruck werden die Eltern als "Elternteil 1" und "Elternteil 2" bezeichnet; die Zuordnung "Mutter" oder "Vater" müssen die AntragstellerInnen selbst vornehmen. Mit dem Vordruck können beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld beantragen, der zweite Elternteil kann jedoch auch nur anmelden, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will. Die Anmeldung stellt noch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag gestellt werden.

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Zahlung des Elterngeldes bis zur Nachholung der Mitwirkung ausgesetzt werden. Das Elterngeld wird rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet. **Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.**

I. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- b) mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- c) dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- d) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für **volle Lebensmonate** des Kindes gezahlt.

Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung am Beginn des Lebensmonats des Kindes auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Entfällt im Bezugszeitraum eine der Anspruchsvoraussetzungen, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch **ins Ausland Entsandte, EntwicklungshelferInnen, MissionarInnen** und deren im Haushalt lebende EhegattenInnen oder LebenspartnerInnen. In Fällen der Entsendung ohne Wohnsitz in Deutschland, ist der Antrag bei der Behörde des Ortes zu stellen, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte oder in dem die entsendende Stelle ihren Sitz hat.

EU-/EWR-BürgerInnen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Freizügigkeitsberechtigte AusländerInnen (EU/EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. **Nicht freizügigkeitsberechtigte AusländerInnen** können ebenfalls Elterngeld erhalten. Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für EhegattenInnen oder LebenspartnerInnen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Ähnliches gilt für **DiplomatenInnen** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Elterngeld besteht für eigene Kinder. Er besteht auch für

- a) Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen
- b) Stiefeltern
- c) Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) zusammen leben
- d) den Vater eines Kindes, der mit der Mutter nicht verheiratet ist und mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für bis zu 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Nur bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre EhegattenInnen bzw. LebenspartnerInnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- a) die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt
- b) eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- c) eine Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

Die Dauer des Erholungsurlaubs gilt als volle Erwerbstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr.4 BEEG. Wird nach der Geburt des Kindes **Resturlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG in Höhe von mehr als 250.000 Euro (bzw. gemeinsam mit der anderen berechtigten Person 500.000 Euro) erzielt hat.

II. Bezugszeitraum

Das ist der **Zeitraum**, für den Sie Elterngeld beantragen. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Lebensmonate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Im Falle einer Mehrlingsgeburt besteht auch die Möglichkeit, dass ein Elternteil für mehrere Kinder gleichzeitig Elterngeld bezieht. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können für maximal drei Monate rückwirkend geändert werden. Für Monate, für die das Elterngeld bereits ausgezahlt ist, ist die Änderung nur in besonderen Härtefällen möglich.

Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Elternteil kann längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber Elternzeit beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Bezogen Elternteile/ Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten oder Arbeitslosengeld I, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd, sondern auch gleichzeitig beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

- a) ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis ist hierzu erforderlich) **UND**
- b) sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt **UND**

- c) sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und als verbraucht.

III. Höhe des Elterngeldes

- **Mindestbetrag** monatlich 300 Euro
- **Höchstbetrag** monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um einen Geschwisterbonus. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 Euro für jeden weiteren Mehrling. Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestbetrag.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes im Inland zu versteuerndes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, kann das Elterngeld in Höhe der jeweiligen Ersatzrate des durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens bis zum Höchstbetrag bewilligt werden. Einkommen, das in einem Mitgliedsstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist dem im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt.

Der Elterngeldanspruch wird ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommen von 1.200 Euro stufenweise von 67 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt. Ab 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent. Für AntragstellerInnen, deren Nettoerwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz der Ersatzrate angehoben. Übt der anspruchsberechtigte Elternteil nach der Geburt des Kindes eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens (höchstens 2.770 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten Nettoerwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit in Höhe der jeweiligen Ersatzrate bewilligt.

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren **mit im Haushalt**, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

IV. Anrechnung von anderen Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- a) ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld
- b) Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- c) vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- d) Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen
- e) vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können
- f) Einkommensersatzleistungen, die wie das Elterngeld wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge). Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z.B. Kurzarbeitergeld, Übergangsbemittel, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen.

V. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der **Monatsbetrag halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden. Damit ist auch eine Verlängerung der beitragsfreien Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden (vgl. IX). Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungs-

zeitraums. Die Wahl der Auszahlungsvariante kann sich auf die Höhe des Steuersatzes des jeweiligen Kalenderjahres auswirken.

VI. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- a) das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- b) im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird
- c) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Höhe des zu versteuernden Einkommens 250.000 Euro (gemeinsam mit der zweiten berechtigten Person 500.000 Euro) überschritten wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Nettoerwerbseinkommens bzw. des zu versteuernden Einkommens für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen nachgezahlt; zuviel gezahltes Elterngeld ist zu erstatten.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt, wenn

- a) entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung zu erstatten.
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und entgegen den Angaben im Antrag die Höhe des zu versteuernden Einkommens 250.000 Euro (gemeinsam mit der zweiten berechtigten Person 500.000 Euro) übersteigt.

VII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden. Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Die Anrechnungsfreiheit gilt nicht für das Arbeitslosengeld II (SGB II), die Sozialhilfe (SGB XII) und den Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Dieser entspricht dem durchschnittlich zu berücksichtigenden Nettoerwerbseinkommen nach dem BEEG aus den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. **Sollten Sie in diesem Zeitraum Erwerbseinkommen erzielt haben, dann füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie die notwendigen Kopien ihrer monatlichen Gehaltsnachweise bei, auch wenn Sie nur den Mindestbetrag von maximal 300 Euro beantragen.**

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar.

Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b EStG. Sie sind daher verpflichtet, den Gesamtbetrag der Ihnen innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossenen Elterngeldleistung in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Sofern Sie bisher noch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet waren, sind Sie dies nun, sofern das bezogene Elterngeld (ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen) den Betrag von 410 Euro jährlich übersteigt. Die Elterngeldstellen haben die Daten über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungen und die Dauer des Leistungsbezuges für jeden Elterngeldempfänger unter Angabe seiner steuerlichen Identifikationsnummer (ID-Nummer) nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

VIII. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld von bis zu 2.000 Euro** geahndet werden.

IX. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben beitragsfrei weiter versichert

- a) BezieherInnen von Elterngeld ohne Elternzeit und
- b) Eltern in der Elternzeit.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes. Sie erstreckt sich auch auf den verlängerten Zeitraum.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse.

Erklärung zum Einkommen

Für die Berechnung des Einkommens bei ausschließlich nichtselbstständiger Arbeit ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Sofern daneben oder ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde, ist für alle Einkommensarten (auch für die nichtselbstständige Tätigkeit) der jeweilige steuerliche Gewinnermittlungszeitraum (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) maßgeblich, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegt.

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Monate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- a) Mutterschaftsgeld nach dem SGB V oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat
- b) einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat
- c) einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war
- d) ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat.

Nur bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages der Mutter werden hiervon abweichend Monate berücksichtigt, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wurde.

Das heranzuziehende Nettoerwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen. Auszugehen ist von den positiven im Inland zu versteuernden Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- a) nichtselbstständiger Arbeit,
- b) selbstständiger Arbeit,
- c) Gewerbebetrieb und
- d) Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird dieser jedoch vorgenommen.

N

Nichtselbstständige Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde.

Vom Bruttoerwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- a) die darauf entfallenden Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- b) ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG in der jeweils geltenden Fassung und
- c) eine Vorsorgepauschale für Aufwendungen im Bereich der Sozialversicherung mit den maßgeblichen Teilbeträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 5 EStG.

Die Absetzungsbeträge werden als **Pauschalen** ermittelt und bilden darum nicht die tatsächlich abgeführten Steuern und Sozialabgaben ab. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen können nicht berücksichtigt werden. Das so ermittelte Nettoerwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Das monatliche Einkommen ist durch Kopien der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers **lückenlos** für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

Werden **Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit** erzielt, bildet der letzte steuerliche Gewinnermittlungszeitraum die Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes. Sofern im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist durch die zuständige Elterngeldstelle der Zeitraum zu bestimmen, aus dem das maßgebliche Einkommen der Berechnung des Elterngeldes zu Grunde zu legen ist (vgl. Erklärung zum Einkommen).

G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
----------	---

Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum ist der jeweilige steuerliche Gewinnermittlungszeitraum (gleich Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr), der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegt. In der Erklärung zum Einkommen ist anzugeben, über welche Monate sich das Wirtschaftsjahr erstreckt. Als Einkommen werden die monatlichen durchschnittlichen Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständige Arbeit) vermindert um pauschal ermittelte Abzüge für Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt. Grundlage für die Ermittlung der Gewinneinkünfte ist der letzte verfügbare Steuerbescheid. Nur im Ausnahmefall kann eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG eingereicht werden. Liegen aktuelle Unterlagen noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

- a) auf dieses Einkommen entfallende bzw. voranzuzahlende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)
- b) Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, sofern im maßgeblichen Zeitraum Versicherungspflicht vorgelegen hat (ggf. auch wegen anderer Einkommen)
- c) eine Vorsorgepauschale für Aufwendungen im Bereich der Sozialversicherung mit den maßgeblichen Teilbeträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 5 EStG.

Die Absetzungsbeträge werden als **Pauschalen** ermittelt und bilden darum nicht die tatsächlich abgeführten Steuern und Sozialabgaben ab. Die Höhe des zustehenden Elterngeldes bemisst sich nach dem so festgestellten monatlichen Nettoerwerbseinkommen.

SO	Sonstige Leistungen
-----------	----------------------------

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet. Auch dem Elterngeld vergleichbare Leistungen außerhalb Deutschlands, Mutterschaftsleistungen und vergleichbare Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzabfertigung, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen und ausländische Entgeltersatzleistungen.

Einkommen > N A C H < der Geburt des Kindes
--

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem Nettoerwerbseinkommen des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums vor dem Monat der Geburt des Kindes (maximal 2.770 Euro) und dem Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** gezahlt.

Maßgeblich ist das in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes **durchschnittlich** erzielte Nettoerwerbseinkommen. Wird dieses nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Nettoeinkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.